

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.09.2021      Geschäftszeichen: I 75-1.10.3-887/1

**Nummer:  
Z-10.3-887**

**Geltungsdauer**  
vom: **10. März 2021**  
bis: **10. März 2026**

**Antragsteller:**  
**Sto SE & Co. KGaA**  
Ehrenbachstraße 1  
79780 Stühlingen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten  
Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und neun Anlagen, bestehend aus 17 Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 08. März 2011 unter der Nr. Z-33.2-1152 allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind folgende Bauprodukte:

- Trägerplatten "StoVentec Trägerplatte" und "StoVentec Trägerplatte A",
- Befestigungsmittel Sto-Fassaden-Schrauben 4,8 × 35 mm; 5,5 × 24 mm; 5,0 × 42 mm und 5,1 × 41 mm,
- Klebstoff "StoColl G".

Die genannten Bauprodukte dürfen zusammen mit weiteren in Abschnitt 3.1.4 genannten Bauprodukten für das vorgehängte hinterlüftete Fassadensystem "StoVentec G" verwendet werden.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des vorgehängten hinterlüfteten Fassadensystems "StoVentec G" und dessen Befestigung auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium oder Holz unter Verwendung der in Abschnitt 3.1.4 genannten Bauprodukte.

Der genaue Aufbau des Fassadensystems ist in Abschnitt 3.1.4 beschrieben.

Der Anwendungsbereich des Fassadensystems ist wie folgt spezifiziert:

- statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Wind und Eigengewicht,
- hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1<sup>1</sup>.

Die Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Trägerplatten

Die Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatte" und "StoVentec Trägerplatte A" müssen aus epoxidharzgebundenem mineralischem Leichtfüllstoffgranulat mit beidseitiger Beschichtung durch Glasfilamentgewebe (Maschenweite: 4 mm × 5 mm, Flächengewicht: 160 g/m<sup>2</sup>) bestehen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Trägerplatten müssen eine Dicke von 12 ± 0,5 mm haben und dürfen maximale Abmessungen von 2400 mm × 1200 mm haben. Sie müssen ein Flächengewicht von ca. 6 kg/m<sup>2</sup> aufweisen.

Die Last, bei der ein Knick in der Verformungskurve auftritt, muss im Dreipunktbiegeversuch nach Anlage 8 mindestens 7 Nm betragen.

Die "StoVentec Trägerplatten" müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>2</sup> erfüllen.

Die "StoVentec Trägerplatten A" müssen die Anforderungen an die Klasse des Brandverhaltens A2-S1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> erfüllen.

1	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

### 2.1.2. Befestigungsmittel

Die Sto-Fassaden-Schrauben 4,8 × 35 mm, 5,5 × 24 mm, 5,0 × 42 mm und 5,1 × 41 mm müssen den Anlagen 5.1 bzw. 5.2 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Sto-Fassaden-Schrauben müssen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-3<sup>4</sup> bestehen und der Festigkeitsklasse F 50 nach DIN EN ISO 3506-1<sup>5</sup> entsprechen.

### 2.1.3. Klebstoff

Der Klebstoff "StoColl G" muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

## 2.2. Herstellung, Verpackung und Lagerung, Kennzeichnung

### 2.2.1. Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2. Verpackung und Lagerung

Alle für das Fassadensystem nach Abschnitt 3.1.4 notwendigen Systemkomponenten sind vom Antragsteller zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

### 2.2.3. Kennzeichnung

Die Bauprodukte (und/oder die Verpackung, Beipackzettel, Lieferschein) nach Abschnitt 2.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten"
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

## 2.3. Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1. Allgemeines

#### 2.3.1.1. Trägerplatten und Klebstoff

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Trägerplatten nach Abschnitt 2.1.1, des Klebstoffes nach Abschnitt 2.1.3 und des Fassadensystems nach Abschnitt 3.1.4 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle auf der Grundlage einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 4 | DIN EN 10088-3:2014-12    | Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung |
| 5 | DIN EN ISO 3506-1:2010-04 | Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 1: Schrauben  |

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.2 Befestigungsmittel

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitten 2.1.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (eine anerkannte Überwachungsstelle mit eigener Prüfkompetenz) erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 8 durchzuführen und die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens der Trägerplatten "StoVentec Trägerplatte" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> anzuwenden.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens der Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatte A" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>6</sup> Die Richtlinien sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

Für die Trägerplatten nach Abschnitt 2.1.1 und den Klebstoff nach Abschnitt 2.1.3 ist in jedem Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Es sind stichprobenartig mindestens die Prüfungen nach Anlage 8 durchzuführen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens der Trägerplatten "StoVentec Trägerplatte" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1)" anzuwenden.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens der Trägerplatten "StoVentec Trägerplatte A" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1)" sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.4 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungsmittel sind die in Abschnitt 2.1.2 und in den Anlagen 6.1 und 6.2 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Allgemeines

Das Fassadensystem einschließlich dessen Befestigung auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium oder Holz sind, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen ingenieurmäßig zu planen.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist gemäß DIN 18516-1 direkt am Bauwerk anzubringen.

Für das Fassadensystem sind die Bauprodukte gemäß Abschnitt 3.1.4 zu verwenden:

Für die gesamte Außenwandbekleidung sind die Anlagen 5.1-5.4 und 7 zu beachten. Dabei sind die Angaben über die Wandhalter, die Unterkonstruktion und die Wärmedämmung Beispiele.

Zum Ausgleich thermisch-hygrischer Beanspruchungen sind Feldbegrenzungsfugen (Trennfugen) wie folgt anzuordnen:

- Fugenabstand in vertikaler Richtung: geschosshoch, jedoch maximal 3,5 m.
- Fugenabstand in horizontaler Richtung: maximal 6,0 m.

Im Bereich von Außen- und Innenecken des Gebäudes und bei stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fassadenfläche ist auch eine Strukturierung durch Feldbegrenzungsfugen erforderlich.

Die Unterkonstruktion ist zwängungsfrei auszuführen.

Die Bemessungswerte nach Abschnitt 3.2.1 gelten bei Anwendungen mit den Unterkonstruktionsprofilen nach Abschnitt 3.1.2 und 3.1.3.

Bezüglich der Auskragungen und Randabstände der Befestigungen Folgendes einzuhalten:

- Bei Auskragungen der Unterkonstruktionsprofile darf die Durchbiegung am Kragarmende einen Maximalwert von  $l_k/300$  nicht überschreiten ( $l_k$ : Kragarmlänge).
- Die Auskragung der Trägerplatten in Richtung der Aluminium-Tragprofile darf in der Regel 50 mm betragen. Sie darf bis zu 85 mm bei der Ausführungsvariante b) nach Anlage 1.1 bzw. bis zu 60 mm bei den Ausführungsvarianten b) nach Anlage 1.2 bis 1.4 erhöht werden, wenn eine zusätzliche Verschraubung der Trägerplatten im Randbereich vorgenommen wird. Eine Erhöhung der Auskragung bis zu 300 mm bei den Ausführungsvarianten c) nach Anlage 1.1 oder 1.2 bzw. bis zu 200 mm bei den Ausführungsvarianten c) nach Anlage 1.3 und 1.4 ist nur zulässig, wenn die Trägerplatten auf zusätzlichen Querprofilen (Randprofile) gemäß den Angaben in den o. g. Anlagen mit Schrauben befestigt werden.
- Die Auskragung der Trägerplatten in Querrichtung zu den Aluminium-Tragprofilen darf 40-300 mm (bei allen Ausführungsvarianten nach Anlage 1.1 und 1.2) bzw. 40-200 mm (bei allen Ausführungsvarianten nach Anlage 1.3 und 1.4) betragen.

Sonderlasten (wie z. B. Lampen) sind unabhängig von den Trägerplatten in den tragenden Untergrund einzuleiten.

### 3.1.2 Alu-Unterkonstruktion

Die Aluminium-Tragprofile müssen aus der Aluminiumlegierung EN AW 6063 nach DIN EN 755-2<sup>7</sup> bestehen und eine Zugfestigkeit  $R_m \geq 245 \text{ N/mm}^2$  sowie eine Dehngrenze  $R_{p0,2} \geq 195 \text{ N/mm}^2$  haben. Die Materialdicke muss mindestens 2 mm betragen. Eine maximale Länge der Tragprofile von 3 m darf nicht überschritten werden. Die Tragprofile müssen folgendes Trägheitsmoment, bezogen auf die Schwerachse, einhalten:  $I_y \geq 5,90 \text{ cm}^4$  (z. B. T-Profil 90×52,7×2,7 mm). Sie dürfen mit Hilfe von Wandhaltern aus Aluminium oder nichtrostendem Stahl an der Außenwand befestigt werden; wobei die Bestimmungen nach DIN 18516-1, Abschnitt 7.1.2 zu beachten sind.

### 3.1.3 Holz-Unterkonstruktion

Die Holz-Tragplatten aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1<sup>8</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>9</sup> müssen mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1<sup>10</sup> entsprechen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen. Die Breite der Tragplatte muss in Bereichen mit Plattenstoß  $\geq 80 \text{ mm}$  und in Bereichen ohne Plattenstoß  $\geq 40 \text{ mm}$  sein.

### 3.1.4 Aufbau des Fassadensystems

#### 3.1.4.1 Trägerplatten

Die "StoVentec Trägerplatten" und die "StoVentec Trägerplatten A" müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.1).

7	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: mechanische Eigenschaften
8	DIN EN 14081-1:2016-06	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
9	DIN 20000-5:2016-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
10	DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz

#### 3.1.4.2 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel Sto-Fassaden-Schrauben 4,8 × 35 mm; 5,5 × 24 mm; 5,0 × 42 mm und 5,1 × 41 mm müssen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.2).

Bei Befestigung der Trägerplatten auf einer Alu-Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 3.1.2 sind die Sto-Fassaden-Schrauben 4,8 × 35 mm oder 5,5 × 24 mm zu verwenden.

Bei Befestigung der Trägerplatten auf einer Holz-Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 3.1.3 sind die Sto-Fassaden-Schrauben 5,0 × 42 mm oder 5,1 × 41 mm zu verwenden.

#### 3.1.4.3 Klebstoff

Für die Verklebung der Glasplatten auf den Trägerplatten muss der Klebstoff "StoColl G" verwendet werden. Dieser muss mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.1.3).

#### 3.1.4.4 Glasplatte

Die Glasplatten müssen aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-1<sup>11</sup> oder aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-1<sup>12</sup> sein. Sie dürfen 6 bis 8 mm dick sein mit einer maximalen Fläche von 2 m<sup>2</sup>.

Auf der zu verklebenden Seite dürfen sie nicht beschichtet, jedoch emailliert sein.

#### 3.1.4.5 Fugendichtstoffe

Die Fugen zwischen den Glasplatten müssen mit "Otto Seal S 70" mit CE-Kennzeichnung gemäß Leistungserklärung Nr. OC0070B oder mit "StoColl G" (nach Abschnitt 2.1.3) verfugt werden.

### 3.2 Bemessung

#### 3.2.1 Standsicherheit

##### 3.2.1.1 Bemessungswert der Windeinwirkung $E_d$

Die charakteristischen Werte der Windeinwirkungen  $w_e$  und der Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_F$  sind den Technischen Baubestimmungen<sup>13</sup> zu entnehmen.

Der Bemessungswert der Windeinwirkung beträgt:  $E_d = w_e \times \gamma_F$

##### 3.2.1.2 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes $R_d$

Für den Standsicherheitsnachweis des Fassadensystems (Außenwandbekleidungen) und dessen Befestigung sind die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes  $R_d$  nach Tabelle 1 anzusetzen.

<sup>11</sup> DIN EN 12150-1:2020-07 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung  
<sup>12</sup> DIN EN 14179-1:2016-12 Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung  
<sup>13</sup> Siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Tabelle 1: Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes  $R_d$

Ausführungsvariante (siehe Anlagen 1.1 bis 2.2): a: Abstand zwischen den Schrauben A: Achsabstand der Tragprofile L: Stützweite der Tragprofile		Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes $R_d$
Fassadensystem "StoVentec G", befestigt auf Aluminium-Tragprofilen		
Anlage 1.1	$a \leq 234 \text{ mm}$ $A \leq 600 \text{ mm}$ und $L \leq 1200 \text{ mm}$	1,65 kN/m <sup>2</sup>
Anlage 1.2	$a \leq 117 \text{ mm}$ $A \leq 600 \text{ mm}$ und $L \leq 1200 \text{ mm}$	2,40 kN/m <sup>2</sup>
Anlage 1.3	$a \leq 117 \text{ mm}$ $A \leq 400 \text{ mm}$ und $L \leq 1200 \text{ mm}$	3,30 kN/m <sup>2</sup>
Anlage 1.4	$a \leq 117 \text{ mm}$ $A \leq 400 \text{ mm}$ und $L \leq 800 \text{ mm}$	3,90 kN/m <sup>2</sup>
Fassadensystem "StoVentec G", befestigt auf Holztraglatten		
Anlage 2.1	$a \leq 234 \text{ mm}$ $A \leq 600 \text{ mm}$ und $L \leq 800 \text{ mm}$	1,155 kN/m <sup>2</sup>
Anlage 2.2	$a \leq 234 \text{ mm}$ $A \leq 300 \text{ mm}$ und $L \leq 800 \text{ mm}$	3,30 kN/m <sup>2</sup>

### 3.2.1.3 Nachweisführung

Die Standsicherheit ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

nachzuweisen.

$E_d$ : Bemessungswert der Einwirkung (s. Abschnitt 3.2.1.1)

$R_d$ : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (s. Abschnitt 3.2.1.2)

Die Nachweisführung erfolgt auf der Ebene der einwirkenden Windlasten.

### 3.2.2 Brandschutz

Bei Anwendung auf massiven mineralischen Untergründen und wenn eine eventuell vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Mineralwollämmplatten nach DIN EN 13162<sup>14</sup> verwendet wird ist das Fassadensystem "StoVentec G" schwerentflammbar.

Bei der Ausführung von hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich der Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung die Bestimmungen in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)<sup>15</sup>, Lfd. Nr. A 2.2.1.6, Anhang 6, bzw. deren Umsetzung in den Ländern zu beachten. Andernfalls darf das Fassadensystem "StoVentec G" dort angewendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

### 3.2.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> DIN EN 13162:2013-03 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

<sup>15</sup> Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>16</sup> DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946<sup>17</sup> für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsraum) und die Trägerplatten einschließlich der verklebten Glasscheibe nicht berücksichtigt werden.

Beim Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4<sup>18</sup>, Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihrer Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3<sup>19</sup>.

### 3.2.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1<sup>20</sup> und DIN 4109-2<sup>21</sup>.

## 3.3 Ausführung

### 3.3.1 Allgemeines

Die Fassadensysteme müssen gemäß den folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1 und 3.2) ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 9 beigefügt. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### 3.3.2 Einbau und Montage

#### 3.3.2.1 Montage der Trägerplatten

Die Trägerplatten dürfen mit der längsten Seite in vertikaler oder in horizontaler Richtung verlegt werden. Die Schrauben sind planmäßig so einzudrehen, dass die Schraubenköpfe bündig auf der Oberfläche der Trägerplatte aufliegen.

Die Befestigung der Trägerplatten auf Aluminium-Tragprofilen muss gemäß einer der Anlagen 1.1 bis 1.4 erfolgen. Die Tragprofile der Unterkonstruktion dürfen maximal 1,5 m vom Profilende durch einen Festpunkt gehalten werden.

Die Befestigung der Trägerplatten auf Holztragplatten muss gemäß den Angaben nach Anlage 2.1 oder 2.2 erfolgen. Die Tragplatten dürfen auf einer Grundlattung oder auf Holz- und Wandhaltern befestigt werden, sofern es sich um geregelte Bauprodukte handelt und diese statisch nachgewiesen sind.

#### 3.3.2.2 Verklebung der Glasplatten auf den Trägerplatten

Für das Verkleben der Glasplatten auf den Trägerplatten auf der Baustelle sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen um sicherzustellen, dass die Verklebung unter werkstatt-ähnlichen Bedingungen (Witterungsgeschützt) erfolgen kann.

Die zu verklebenden Flächen der Trägerplatten und der Glasplatten müssen trocken, staubfrei und sauber sein. Unebenheiten der Trägerplatten dürfen 1mm/m nicht überschreiten.

17	DIN EN ISO 6946:2015-06	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren
18	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
19	DIN 4108-3:2017-3	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für die Planung und Ausführung
20	DIN 4109-1:2018-01	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen
21	DIN 4109-2:2018-01	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

Die Glasplatten dürfen mit der längsten Seite in horizontaler oder vertikaler Richtung verlegt werden.

Der Klebstoff ist mittels eines Zahnspachtels auf der Glasplatte aufzutragen und in der vorgesehenen vertikalen Richtung abzukämmen. Zusätzlich muss auf die Trägerplatte eine dünne Klebeschicht als Kontaktschicht aufgebracht werden.

Alternativ darf der Klebstoff auch auf die bereits montierten Trägerplatten (unter der jeweils anzuklebenden Glasplatte) mittels eines Zahnspachtels mit 8 mm Zahnung gleichmäßig aufgebracht und in vertikaler Richtung abgekämmt werden.

Die Dicke der Klebefuge muss 2-3 mm betragen. Die Fugenbreite zwischen den einzelnen Glasplatten muss 6-10 mm betragen. Die Fugen zwischen den Glasplatten sind mit einem Fugendichtstoff nach Anlage 7 zu füllen und glatt zu streichen.

Das Verlegen der Glasplatten hat mit Hilfe von Glassaugern zu erfolgen. Die Glasplatten sind bis zur ausreichenden Erhärtung des Klebstoffes gegen Abrutschen zu sichern.

Ein Eindringen von Wasser in die Klebefuge zwischen Trägerplatte und Glasplatte ist durch die Dichtstofffugen zwischen den Glasplatten auszuschließen.

Die Herstellerangaben bezüglich der Lagerungs- und Anwendungsbedingungen der Klebstoffe und der Fugendichtstoffe (u. a. Zeiten, Temperaturen, relative Luftfeuchtigkeit) sind zu beachten.

### 3.3.2.3 Ausführung von Feldbegrenzungsfugen (Trennfugen)

Bei der konstruktiven Ausbildung der Feldbegrenzungsfugen nach Abschnitt 3.1.1 ist Folgendes zu beachten:

Im Bereich der Feldbegrenzungsfugen sind die Trägerplatten und die Unterkonstruktion vollständig zu durchtrennen. Dabei ist ein Abstand von 10 mm (bei Feldbreiten  $\leq 3$  m) bzw. 14 mm (bei Feldbreiten von 3 m bis 6 m) zwischen den Trägerplatten einzuhalten. Die Glasplatten sind auf beiden Seiten der Feldbegrenzungsfuge bündig zu den Rändern der Trägerplatten aufzukleben.

Im Bereich der vertikalen Feldbegrenzungsfugen sind die Trägerplatten auf beiden Seiten der Fuge auf zwei nebeneinander liegenden Tragprofilen zu befestigen. Die Auskragungen der Trägerplatten über die Achsen der beiden Profile müssen gleich groß sein.

Im Bereich der horizontalen Feldbegrenzungsfugen müssen sich horizontalen Fugen zwischen den Trägerplatten exakt oberhalb der Stöße zwischen den Tragprofilen der Unterkonstruktion befinden.

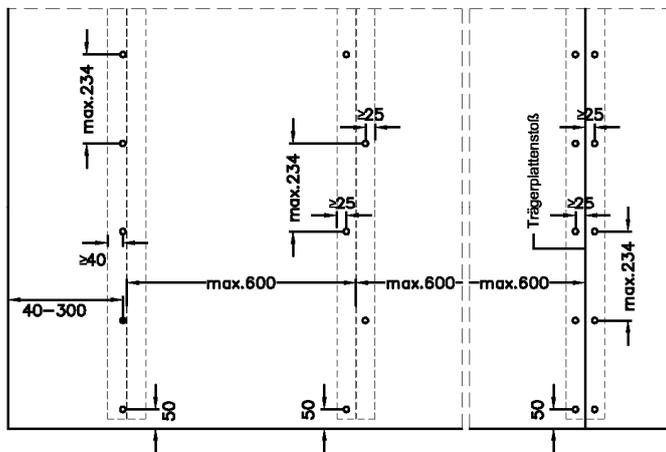
Die Feldbegrenzungsfugen können als geschlossene Fuge wahlweise mit einem ausreichend elastischen Fugendichtband oder einer Hinterfüllschnur/Hinterfüllprofil mit einem dauerelastischen Material gemäß DIN 18540<sup>22</sup> geschlossen werden. Die Breite der Feldbegrenzungsfuge in der Glasebene ist unter Berücksichtigung der objektspezifischen Bedingungen (Feldlänge; Fugendichtband und Fugendichtstoff) zu bemessen. Die Ausführung der Dichtstofffuge erfolgt gemäß den Darstellungen der Anlagen 5.1 bis 5.4.

Bei offenen Feldbegrenzungsfugen müssen die Systemränder so abgedichtet werden, dass kein Wasser in die Stirnseite der Trägerplatten oder zwischen die Trägerplatte und die darauf geklebten Glasplatten eindringen kann. Entsprechendes gilt für freie Felldränder.

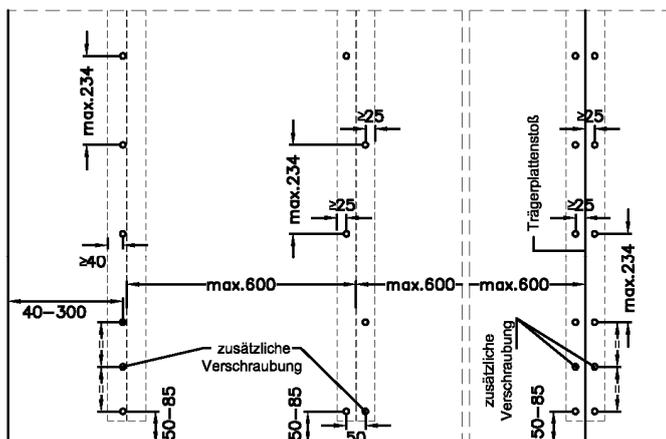
Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Preuß

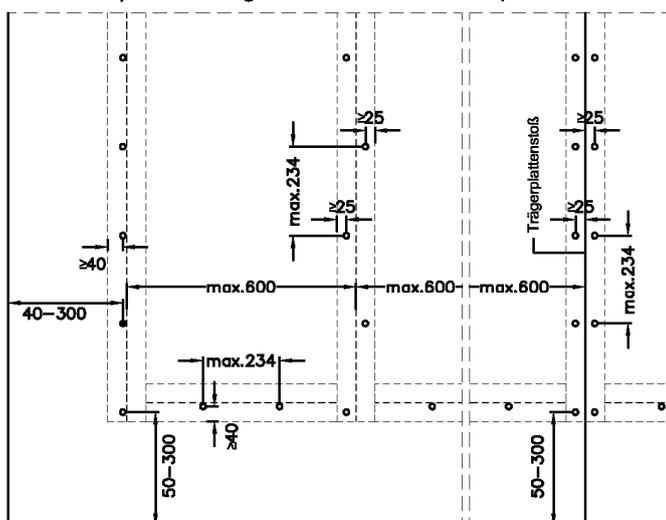
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

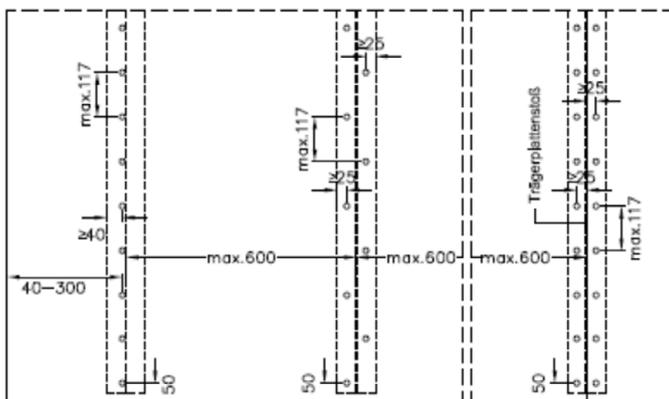


Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

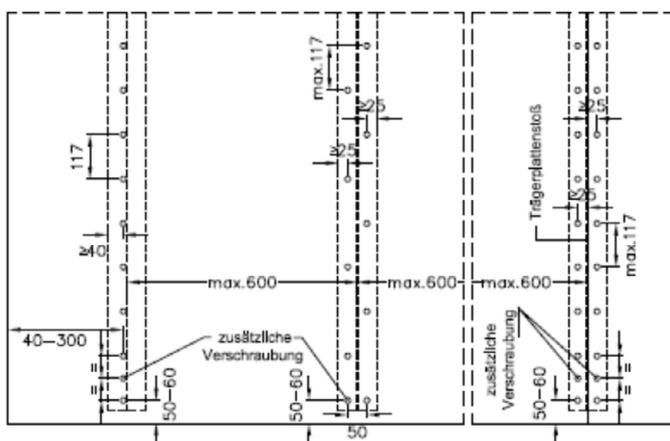
Befestigung der Trägerplatten auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten  $\leq 1200$  mm  
 $R_d = 1,65$  kN/m<sup>2</sup>

Anlage 1.1

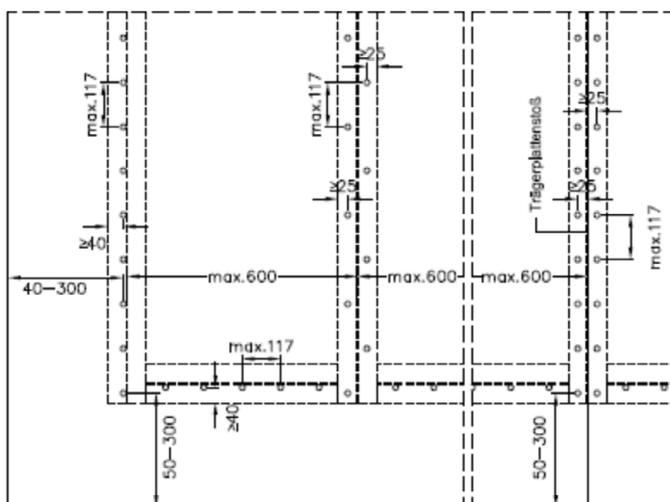
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

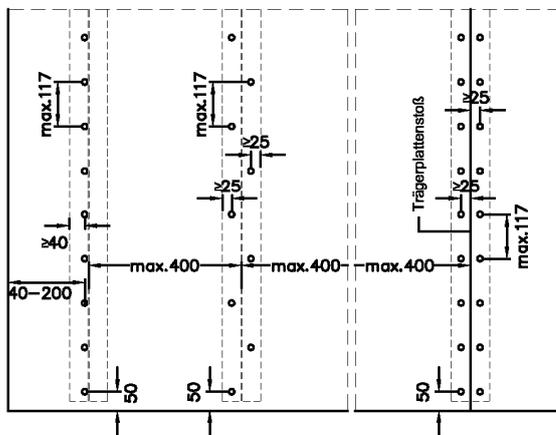


Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

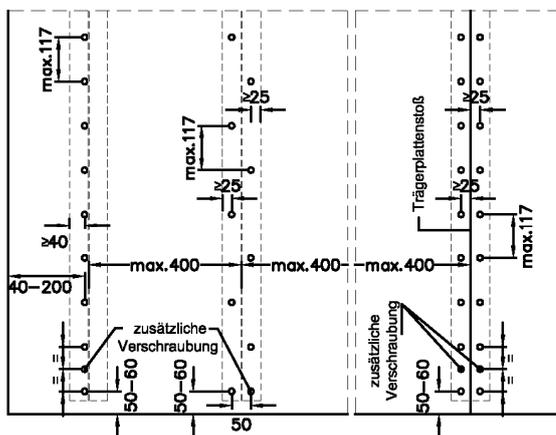
Befestigung der Trägerplatten auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten  $\leq 1200$  mm  
 $R_d = 2,40$  kN/m<sup>2</sup>

Anlage 1.2

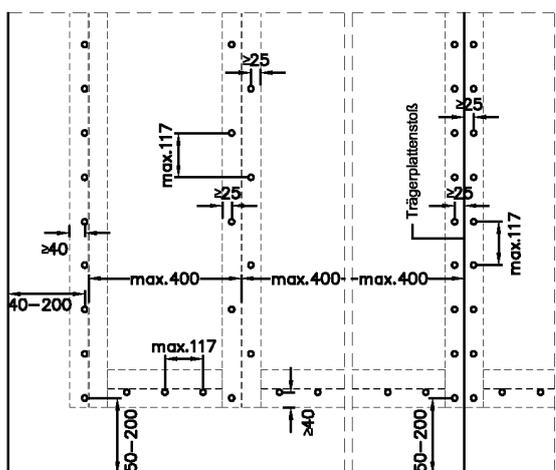
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

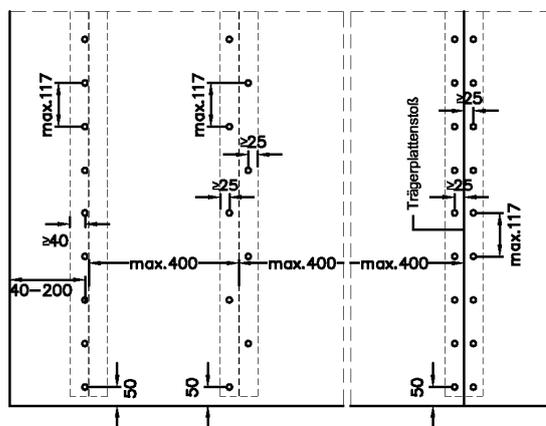


Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

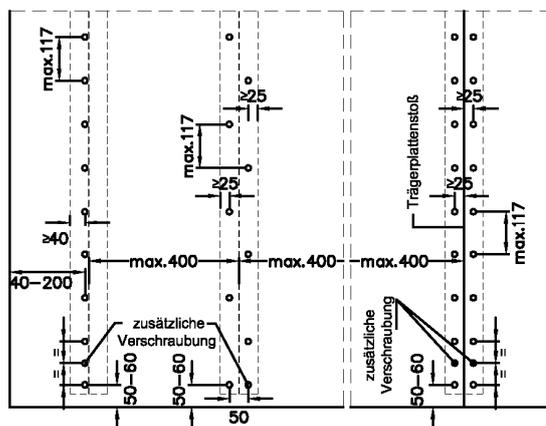
Befestigung der Trägerplatten auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten  $\leq 1200$  mm  
 $R_d = 3,30$  kN/m<sup>2</sup>

Anlage 1.3

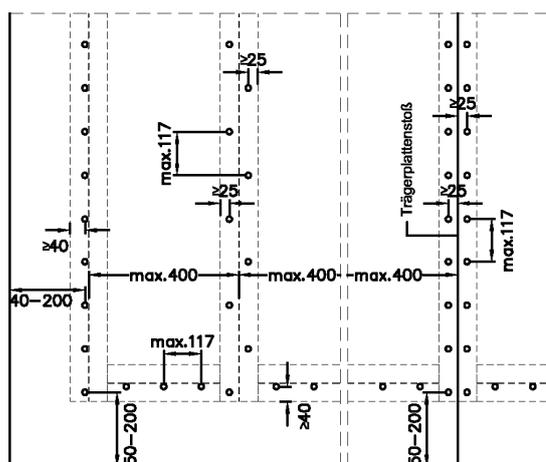
a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil



Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Befestigung der Trägerplatten auf Aluminiumprofilen mit Feldweiten  $\leq 800$  mm  
 $R_d = 3,90$  kN/m<sup>2</sup>

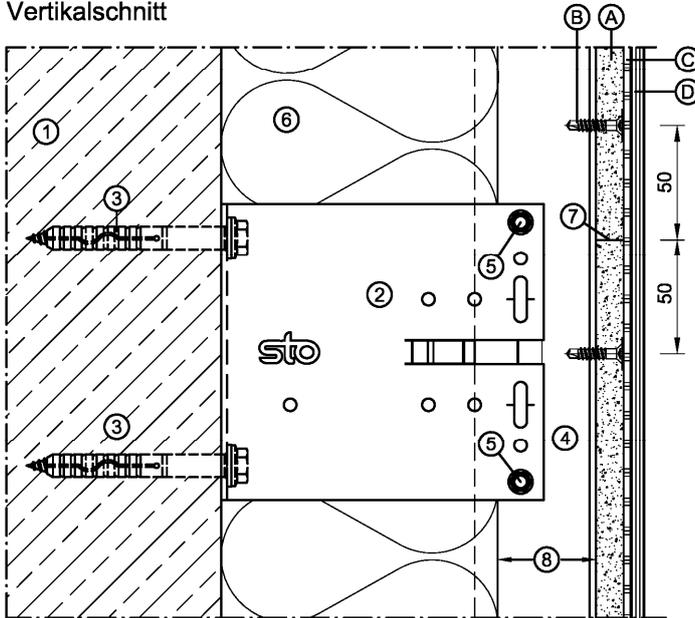
Anlage 1.4





### Darstellung eines Festpunktes bei der Sto Edelstahl / Aluminium Unterkonstruktion

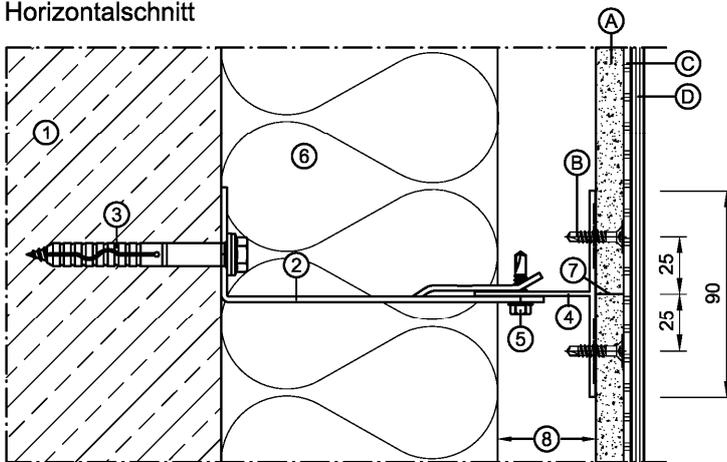
Vertikalschnitt



- A StoVentec Trägerplatte, 12 mm
- B Sto-Fassaden-Schraube gemäß Zulassung Z-10.3-887
- C Klebstoffschicht
- D Glasplatte

- 1 Wandkonstruktion
- 2 StoVentec Bracket gemäß statischer Berechnung
- 3 Verankerungselement gemäß statischer Berechnung
- 4 Sto-Aluminium-T-Profil
- 5 Sto-Fassaden-Selbstbohrschraube gemäß statischer Berechnung
- 6 Sto-Stein- / Glaswolleplatte VHF vlieskaschiert
- 7 Plattenstoß
- 8 Hinterlüftungsspalt

Horizontalschnitt

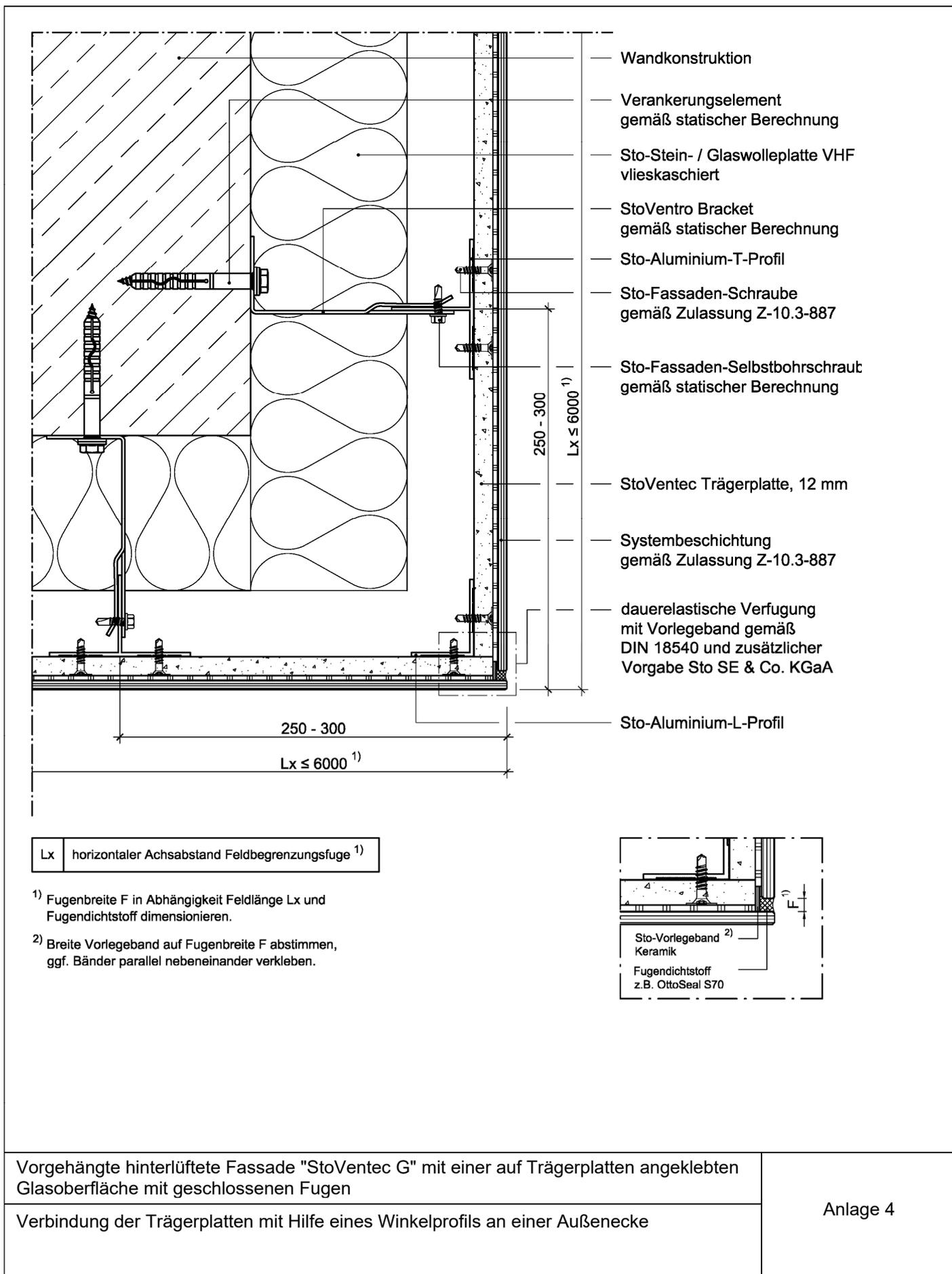


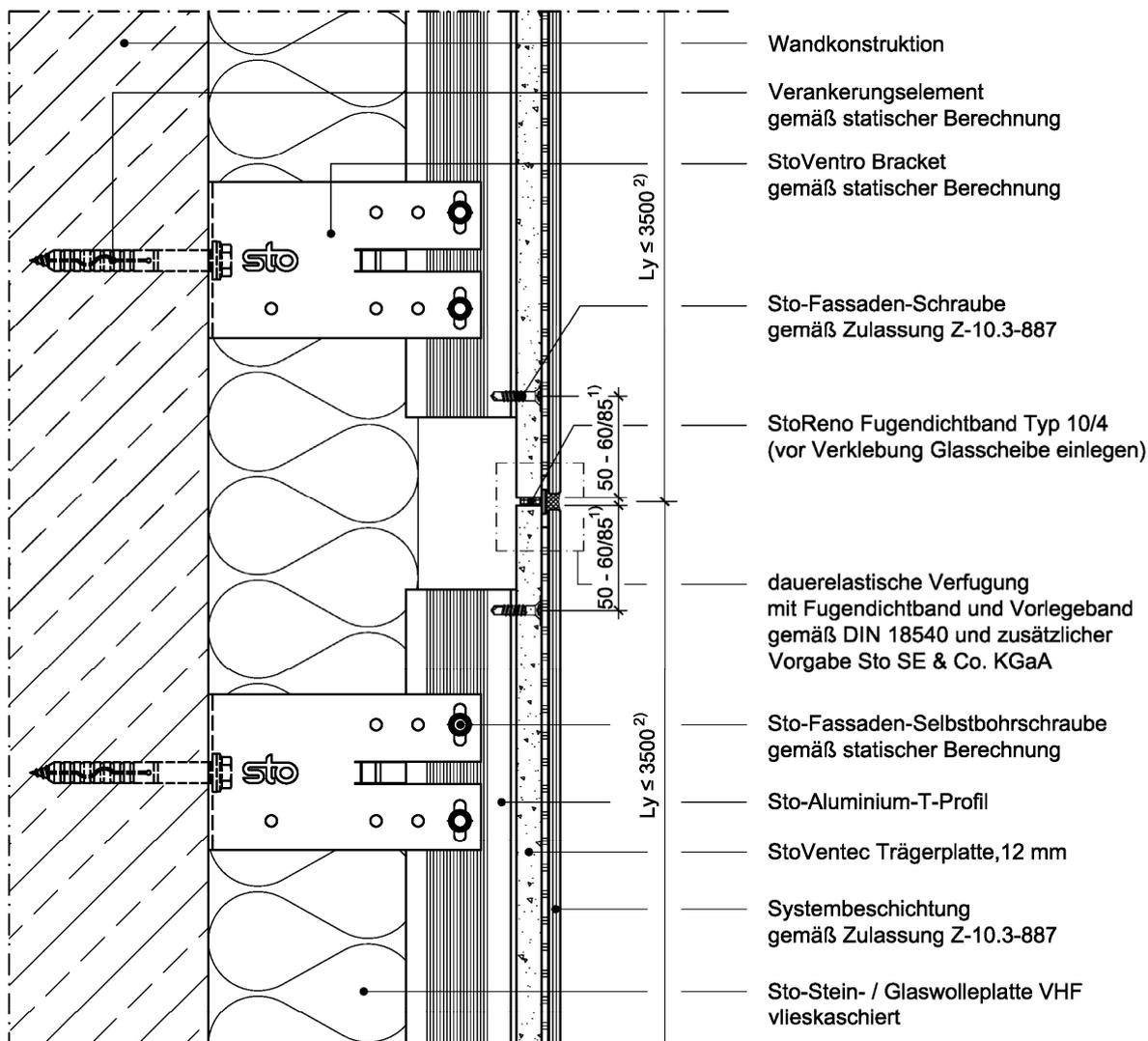
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.3-887

Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Befestigung des Aluminiumprofils an einem Wandhalter am Festpunkt

Anlage 3



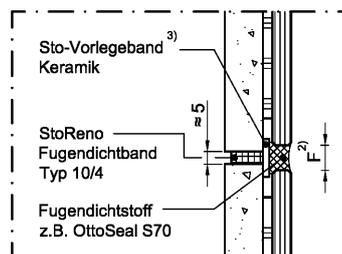


Ly vertikaler Achsabstand Feldbegrenzungsfuge <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Schraubabstände und ggf. Zusatzverschraubung  
gemäß Zulassung Z-10.3-887

<sup>2)</sup> Fugenbreite F in Abhängigkeit Feldlänge Ly und  
Fugendichtstoff dimensionieren.

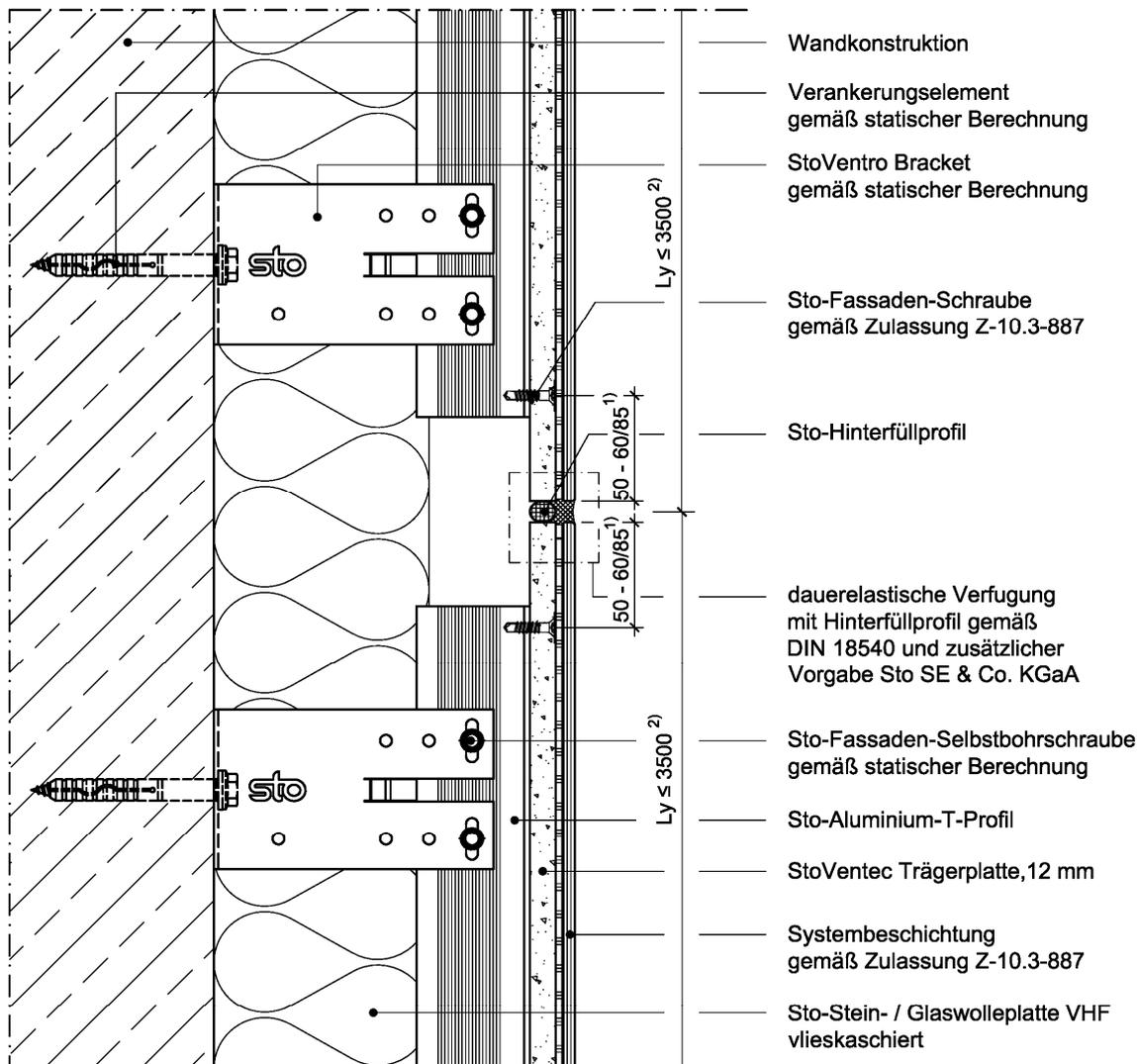
<sup>3)</sup> Breite Vorlegeband auf Fugenbreite F abstimmen,  
ggf. Bänder parallel nebeneinander verkleben.



Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten  
Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

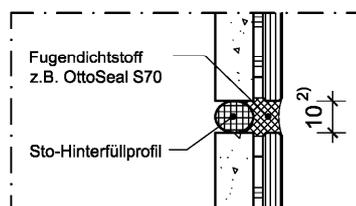
Ausführung der geschlossenen Feldbegrenzungsfuge

Anlage 5.1



Ly vertikaler Achsabstand Feldbegrenzungsfuge <sup>2)</sup>

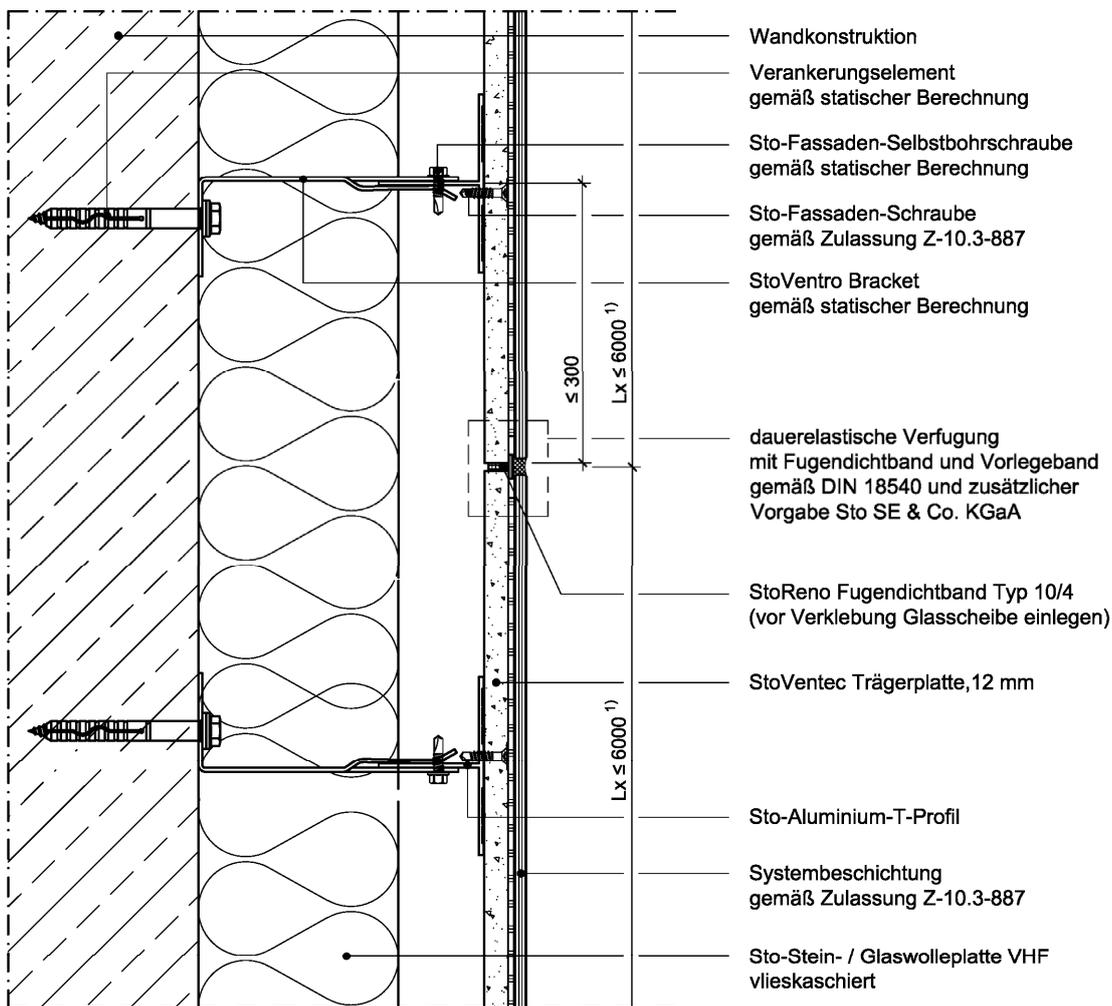
- 1) Schraubbrandabstände und ggf. Zusatzverschraubung gemäß Zulassung Z-10.3-887
- 2) Feldlänge Ly in Abhängigkeit Fugendichtstoff dimensionieren.



Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Ausführung der geschlossenen Feldbegrenzungsfuge

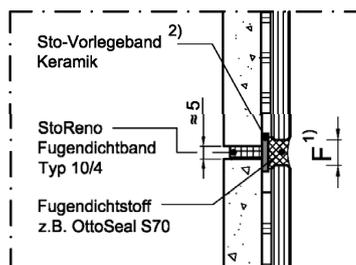
Anlage 5.2



Lx horizontaler Achsabstand Feldbegrenzungsfuge <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fugenbreite F in Abhängigkeit Feldlänge Lx und Fugendichtstoff dimensionieren.

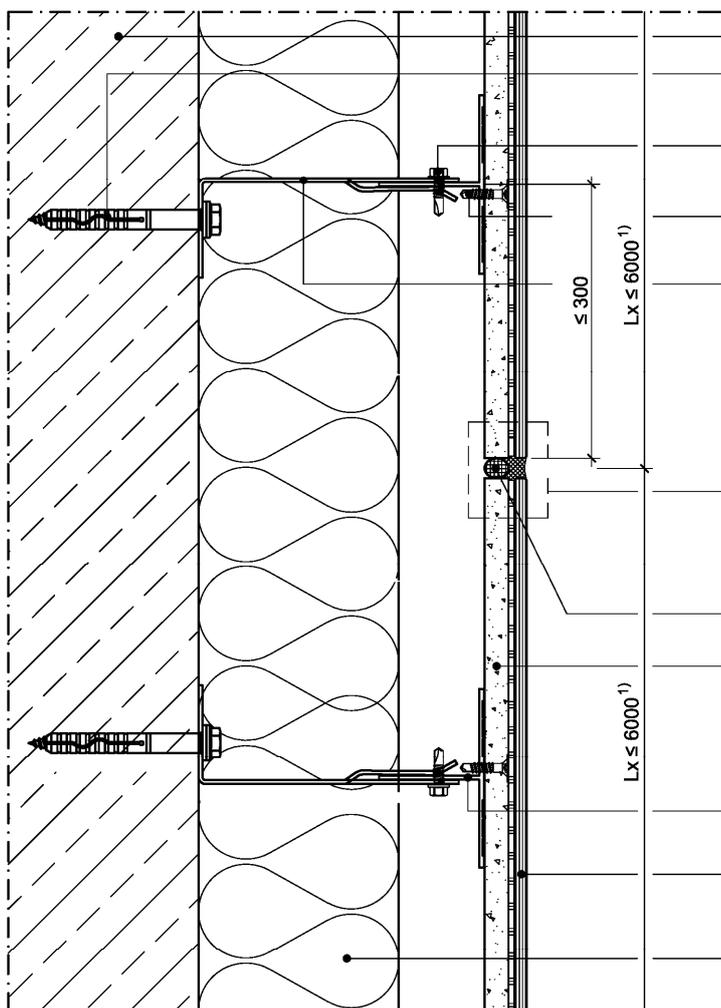
<sup>2)</sup> Breite Vorlegeband auf Fugenbreite F abstimmen, ggf. Bänder parallel nebeneinander verkleben.



Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Ausführung der geschlossenen Feldbegrenzungsfuge

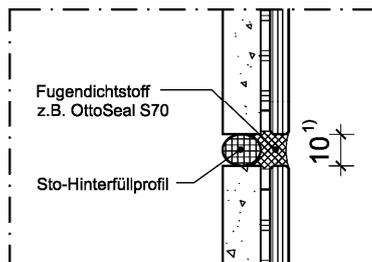
Anlage 5.3



- Wandkonstruktion
- Verankerungselement gemäß statischer Berechnung
- Sto-Fassaden-Selbstbohrschraube gemäß statischer Berechnung
- Sto-Fassaden-Schraube gemäß Zulassung Z-10.3-887
- StoVentec Bracket gemäß statischer Berechnung
- dauerelastische Verfugung mit Hinterfüllprofil gemäß DIN 18540 und zusätzlicher Vorgabe Sto SE & Co. KGaA
- Sto-Hinterfüllprofil
- StoVentec Trägerplatte, 12 mm
- Sto-Aluminium-T-Profil
- Systembeschichtung gemäß Zulassung Z-10.3-887
- Sto-Stein- / Glaswolleplatte VHF vlieskaschiert

Lx horizontaler Achsabstand Feldbegrenzungsfuge <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Feldlänge Lx in Abhängigkeit Fugendichtstoff dimensionieren.

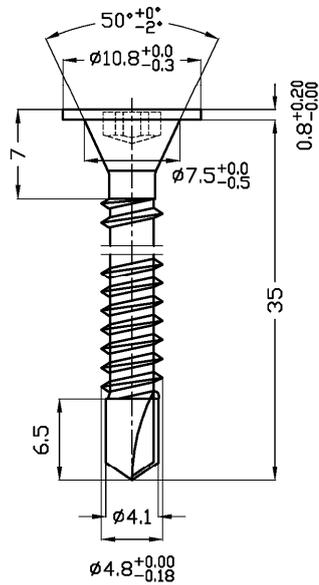


Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

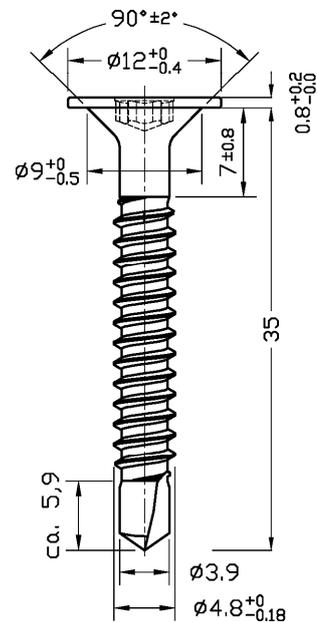
Ausführung der geschlossenen Feldbegrenzungsfuge

Anlage 5.4

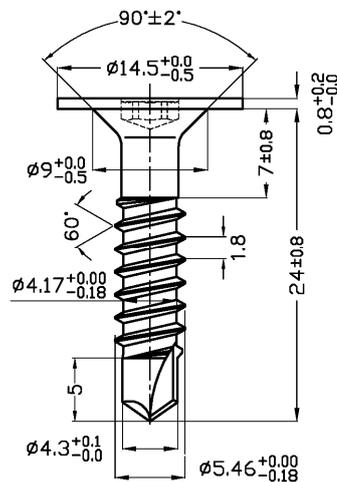
Sto-Fassaden-Schraube  
4,8 x 35 mm (10.8 mm)



Sto-Fassaden-Schraube  
4,8 x 35 mm (12 mm)



Sto-Fassaden-Schraube  
5,5 x 24 mm

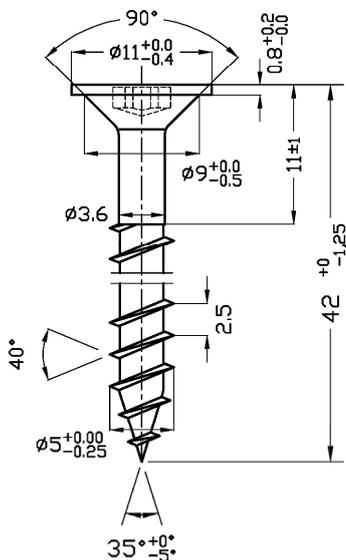


Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

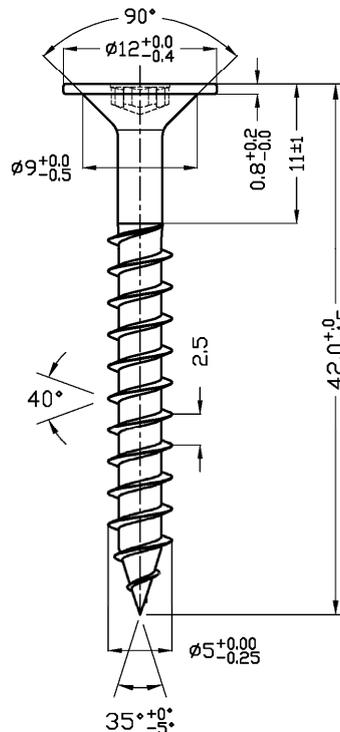
Schrauben zur Befestigung der Trägerplatten auf einer Aluminiumunterkonstruktion

Anlage 6.1

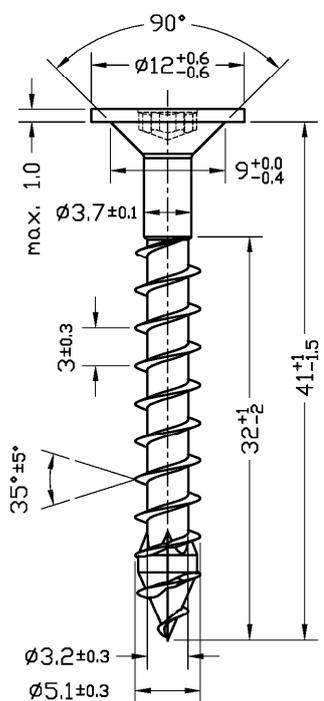
Sto-Fassaden-Schraube  
5,0 x 42 mm (11 mm)



Sto-Fassaden-Schraube  
5,0 x 42 mm (12 mm)



Sto-Fassaden-Schraube  
5,1 x 41 mm



Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Schrauben zur Befestigung der Trägerplatten auf einer Holzunterkonstruktion

Anlage 6.2

**Aufbau des Fassadensystems**

Schicht	Dicke [mm]	Gewicht/ Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]
Trägerplatten nach Abschnitt 2.1.1, befestigt mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2	12	ca. 6
Klebstoff "StoColl G" nach Abschnitt 2.1.3	2,5 – 3,0	ca. 3,5
Glasplatten nach Abschnitt 3.1.4.4	6,0 – 8,0	15 – 20
Fugendichtstoffe "StoColl G" nach Abschnitt 2.1.3 oder "Otto Seal S70" nach Abschnitt 3.1.4.5	entsprechend der Glasdicke	-

Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten  
 Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Aufbau des Fassadensystems

Anlage 7

### StoVentec Trägerplatte

<u>Eigenschaft / Prüfung</u>	<u>Anforderung</u>	<u>Umfang und Häufigkeit</u>
Biegezugfestigkeit: Dreipunktbiegeversuch in Anlehnung an DIN EN 100, Probekörper: 100 mm × 400 mm, Spannweite: 300 mm	Siehe Abschnitt 2.1.1	10 Probekörper je Produktionstag

### Sto-Fassaden-Schrauben

<u>Eigenschaft / Prüfung/ Häufigkeit / Anforderung</u>
Es sind die Abmessungen und Stoffeigenschaften der Schrauben gemäß Abschnitt 2.1.2 und Anlage 5 durch regelmäßige Messungen zu prüfen und aufzuzeichnen. Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften darf auch bei der Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 für das Ausgangsmaterial erbracht werden.

### Klebstoffe

<u>Eigenschaft / Prüfung</u>	<u>Anforderung</u>	<u>Umfang und Häufigkeit</u>
Sichtkontrolle der Farbe und Homogenität.  Ermittlung der Zeit bis zur Hautbildung, der Zeit bis zur Klebfreiheit und der Shore-Härte A	Die Eigenschaften müssen mit den beim DIBt hinterlegten Angaben übereinstimmen	mind. 1 × pro Anlieferung/Charge

### Haftzugfestigkeit im Verbund: Trägerplatte + Klebstoff + Glasplatte

<u>Eigenschaft / Prüfung</u>	<u>Anforderung</u>	<u>Umfang und Häufigkeit</u>
Abreißversuch: Prüfung in Anlehnung an DIN 18156-2, Abschnitt 5.2.2, nach 48 h Lagerung im Normalklima	Haftzugfestigkeit $\geq 0,25 \text{ N/mm}^2$	Mindestens $\frac{1}{2}$ jährlich*
* Prüfungen im Werk gemäß dem beim DIBt hinterlegten und mit der fremdüberwachenden Stelle abgestimmten Verfahren – Stand 23.02.2015.		

Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten  
Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung

Anlage 8

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Bauherrn/Auftraggeber zu übergeben.

**Postanschrift des Gebäudes:**

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Beschreibung des ausgeführten Fassadensystems nach  
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung  
Nr. Z-10.3-887**

Ausgeführtes Fassadensystem:  "StoVentec G"  
Befestigung der Putzträgerplatten:  auf Aluminiumprofilen  auf Holz-Tragplatten

Verarbeitete Produkte:

- Putzträgerplatten: \_\_\_\_\_
- Befestigungsmittel: \_\_\_\_\_
- Kleber: \_\_\_\_\_
- Glasplatten (Art/Format/Dicke): \_\_\_\_\_
- Fugendichtstoff: \_\_\_\_\_

Brandverhalten des Fassadensystems: siehe Abschnitt 3.2.2 des o. g. Bescheides

schwerentflammbares Fassadensystem

**Postanschrift der ausführenden Firma:**

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen des o. g. Bescheides und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: \_\_\_\_\_

Vorgehängte hinterlüftete Fassade "StoVentec G" mit einer auf Trägerplatten angeklebten Glasoberfläche mit geschlossenen Fugen

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 9